

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Abs. 1, 2 und § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch)

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

1.	Markt Pöttmes
	<input checked="" type="checkbox"/> Flächennutzungsplan 36te Änderung Schnellmannskreuth Nr. 8 Photovoltaikanlage in den Aubreiten Fl.Nrn. 101 und 102
	<input type="checkbox"/> mit Landschaftsplan
	<input type="checkbox"/> Bebauungsplan für das Gebiet <input type="checkbox"/> mit Grünordnungsplan dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	<input type="checkbox"/> Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan
	<input type="checkbox"/> Sonstige Satzung
	<input checked="" type="checkbox"/> Frist für die Stellungnahme 2.9.20 (§ 4 BauGB) <input type="checkbox"/> Frist 1 Monat (§ 2 Abs. 4 BauGB-MaßnahmenG)

2.	Träger öffentlicher Belange
	Öffentlicher Belang Bodenschutzrecht
	Name des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Telefon) Landratsamt Aichach-Friedberg, SG Immissionsschutz, Abfall- und Bodenschutzrecht, Münchener Str. 9, 86551 Aichach; Tel. 08251/92-368
2.1	<input type="checkbox"/> Keine Äußerung
2.2	<input type="checkbox"/> Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen
2.3	<input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angaben des Sachstandes
2.4	Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- und Wasserschutzgebietsverordnungen)
	<input type="checkbox"/> Einwendungen
	<input type="checkbox"/> Rechtsgrundlagen
	<input type="checkbox"/> Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)
2.5	<input checked="" type="checkbox"/> Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Bei einer **Teilfläche des Grundstückes FI.Nr. 102 Gmkg. Schnellmannskreuth** handelt sich laut Umweltatlas um **Anmoorboden**. Dieser erfüllt die natürlichen Bodenfunktionen in besonderem Maße und sollte daher grds. von Bebauung freigehalten werden.

Laut Begründung (S. 6) seien „laut Begutachtung des Landratsamtes“ vor Ort aber keine Moorverhältnisse mehr festzustellen. Nach Auskunft der unteren Naturschutzbehörde betraf das aber nur die FI.Nr. 101. Es sollte daher auch hinsichtlich der FI.Nr. 102 eine Klärung erfolgen. Sollte die untere Naturschutzbehörde der Bebauung zustimmen sollte beim Bau zumindest auf bodenschonende Techniken geachtet werden. Auf die Vorgaben der DIN 18915 und DIN 19731 wird hingewiesen.

Aichach, den 26.8.20
Ort, Datum


Kirsten Gerstmair (VA)
Unterschrift, Dienstbezeichnung